



Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB F-StB)

Datum zum aktuellen Stand des Dokuments:	01.07.2025
Version:	1.0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen der Projektabwicklung.....	3
§ 2 Leistungsumfang.....	3
§ 3 Zurverfügungstellung von Daten.....	4
§ 4 BIM-Abwicklungsplan	4
§ 5 BIM-Koordination.....	5
§ 6 Gemeinsame Datenumgebung (CDE).....	5
§ 7 Haftung	6
§ 8 Behinderung.....	7
§ 9 Haftpflichtversicherung	7
§ 10 Urheberrechte.....	7
§ 11 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz	8

§ 1 Grundlagen der Projektabwicklung

(1) Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (BIM-BVB F-StB) enthalten, in Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (AVB F-StB), Besondere Vertragsbedingungen für Projektbeteiligte, mit denen die Verwendung von BIM-Modellen vertraglich vereinbart wird. BIM-Modelle sind definiert als dreidimensionale, objektbasierte digitale Abbildungen der Bauteile eines Bauwerks und ihrer Eigenschaften (z. B. Brücke, Straßenkörper, etc.). Die BIM-Methode umfasst in diesem Sinne die Zusammenarbeit der Projektbeteiligten u. a. auf Grundlage von BIM-Modellen. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die BIM-BVB F-StB bei der Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen einzuhalten.

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in vorrangiger Regelung anstelle § 2 AVB F-StB:

1. Die Leistungsbeschreibung und Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
2. Der BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der letztgültigen Fassung mit BAP-Protokoll
3. Die HVA F-StB Vertragsbedingungen und Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB F-StB)
4. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
5. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB)

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Planungsleistung des Auftragnehmers umfasst das Erstellen von BIM-Modellen, welche bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) werden, sowie weiterer digitaler Liefergegenstände nach den vertraglichen Vorgaben der projektspezifischen Festlegungen in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) sowie dem BIM-Abwicklungsplan (BAP).

(2) Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datenansammlungen zu vermeiden. Dem Auftraggeber sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln. Native Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den Werkerfolg erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

(3) Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vereinbarte Datenaustauschformate nur in Abstimmung mit diesem auf eine neuere Version umstellen.

(4) Die Kompetenz des Auftraggebers und der von ihm beauftragten weiteren Projektbeteiligten, etwa im Zusammenhang mit der Durchführung von BIM-Modellprüfungen

oder Planungsfreigaben, beschränkt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen.

§ 3 Zurverfügungstellung von Daten

Dem Auftragnehmer werden Planungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der Auftragnehmer darüber hinaus nicht. Gleichwohl hat dieser ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen in jedweder Form zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Derartige Widersprüche hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 BIM-Abwicklungsplan

(1) Detailfestlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit unter Verwendung von BIM-Modellen sind in einem BAP zu dokumentieren. Der BAP ist somit ein Instrument zur Koordination zwischen den Projektbeteiligten, um einen reibungslosen Zusammenarbeitsprozesses zu ermöglichen. Er dient der Dokumentation der Koordinationsabsprachen der Projektbeteiligten.

(2) Soweit nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen geregelt ist, erstellt der Auftragnehmer den BAP und schreibt diesen in Abstimmung mit dem Auftraggeber fort. Grundlage hierfür ist der Vor-BAP des Auftragnehmers.

(3) Ergeben sich aus der Entwicklung des BAP Veränderungen an den lieferbaren Leistungen oder anderer Vertragsbestandteile, werden diese in einem separaten Ergänzungsdokument festgehalten. Diese Dokumentation wird als BAP-Protokoll bezeichnet.

(4) Der BAP wird in seiner jeweils freigegebenen und aktuellen Form zum Leistungssoll. Die Freigabe erfolgt dabei immer durch den Auftraggeber oder einen bevollmächtigen Dritten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Koordinationsabsprachen bzw. Festlegungen im BAP unter Beteiligung des Auftraggebers zu einer Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs führen, hat er den Auftraggeber darauf unverzüglich hinzuweisen.

(5) Ausdrücklicher vertraglicher Bestandteil des Leistungssolls ist die Erarbeitung und Übermittlung der digitalen Liefergegenstände entsprechend der vereinbarten Lieferzeitpunkte. Die für die jeweiligen digitalen Liefergegenstände vereinbarten Einzelfristen (Vertragsfristen) im BAP sind vertraglich bindend.

§ 5 BIM-Koordination

- (1) Die Projektbeteiligten erstellen jeweils separate BIM-Modelle (Fachmodelle). Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gilt, dass die Koordination aller Fachmodelle (BIM-Gesamtkoordination) dem Auftragnehmer obliegt.
- (2) Die Projektbeteiligten wirken an der BIM-Koordination mit, indem sie ein für die gemeinsame Koordination hinsichtlich Datenformat, Informationstiefe und Planungsqualität geeignetes Fachmodell bereitstellen, die hierfür erforderlichen Abstimmungen vornehmen und diese, im BAP festgelegten Umfang, dokumentieren. Die Projektbeteiligten sind verpflichtet, an regelmäßigen Koordinationsbesprechungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen und dazu jeweils aktuelle BIM-Modellstände zur Verfügung zu stellen, die in der Gemeinsamen Datenumgebung bearbeitet werden können. Der Auftragnehmer hat die seinen Leistungsbereich betreffenden Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit BIM-Modellprüfungen zur BIM-Koordination durchgeführt werden können und er hat erforderliche Abstimmungen und Nachbearbeitungen von Planungsleistungen vorzunehmen. Es sind grundsätzlich alle Überprüfungen der BIM-Modelle im notwendigen Umfang gefordert, um ein leistungsphasengerechtes, abgestimmtes Koordinationsmodell herzustellen.
- (3) BIM-Koordinationsleistungen entbinden die Projektbeteiligten nicht von ihrer Verantwortung für die von ihnen erzeugten Daten.
- (4) Die Qualität der übergebenen BIM-Modelle ist durch beim Auftragnehmer intern durchzuführende Prüfprozesse gemäß den Anforderungen (z. B. Modellierungsvorschriften) zu gewährleisten.

§ 6 Gemeinsame Datenumgebung (CDE)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit der BIM-Methodik die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Gemeinsame Datenumgebung (engl. Common Data Environment, kurz: CDE) nach Maßgabe der AIA und des BAP zu benutzen. Dort sind als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Dateinamenskonventionen einzustellen. Grundsätzlich gilt: Das gesamte BIM Projekt muss über die beschriebene CDE abgewickelt werden. Dies umfasst auch sämtliche Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistungen unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts erneut zur Verfügung zu stellen.
- (3) Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über die CDE abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in die CDE und die Mitteilung (in Textform) des adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als bei dem adressierten Projektbeteiligten am nächsten Werktag als zugegangen.

(4) Freigaben von Planungsinhalten und Daten sind zu beachten. Freigaben erfolgen, wenn hierzu nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen bestimmt ist, ausschließlich über die CDE von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den Auftraggeber. Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlicher Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des Auftraggebers sind lediglich Kontrollschrifte und entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verantwortung. Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den Auftragnehmer auf ihre Plausibilität und stichprobenartig auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungskoordination zu lösen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Projektstart - spätestens, wenn erste Daten ausgetauscht werden - das störungsfreie sowie datenverlustfreie Funktionieren des Datenaustauschs über die CDE zusammen mit den weiteren Projektbeteiligten zu erproben und dies zu dokumentieren (Testlauf). An der Planung fachlich Beteiligte haben bei den Tests mitzuwirken, ihre Modelldaten zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall anzupassen. Die Testläufe sind in der Projektvorbereitungsphase rechtzeitig durchzuführen, eine zeitliche Verlängerung, die durch nicht rechtzeitig erbrachte Testläufe verschuldet ist, wird durch den Auftraggeber nicht anerkannt.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten und sichert deren Freiheit von Rechten Dritter und Möglichkeit der Weiterverwendung zu. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese grundsätzlich wie für selbst erstellte Daten. Entsprechendes gilt für die vom Auftragnehmer eingesetzte Software und Hardware. Soweit Mängel auf Fehlern von Dritten bereitgestellter und vom Auftragnehmer unverändert verwendeter Daten beruhen, ist eine Haftung ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber die Verwendung entsprechender Hilfsmittel oder Informationen zwingend vorgeschrieben hat und eine vom Auftragnehmer durchgeführte Plausibilitätsprüfung keinen Anlass gegeben hat, Bedenken gegenüber dem Auftraggeber anzumelden.

(2) Die Bereitstellung der den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modelle zum jeweiligen Ende einer Projektphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen Teilerfolg dar. Ebenso werden die BIM-Modelle Gegenstand der Abnahme zu dem in vorrangigen Vertragsbestandteilen geregelten Abnahmezeitpunkt. Zu diesem Zweck steht dem Auftraggeber vor der Abnahme eine Prüfungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen ab Modellübergabe zu. Die Abnahme kann verweigert werden, wenn das BIM-Modell oder sonstige digitale Liefergegenstände wesentlich von der vertraglich geschuldeten Leistung zum jeweiligen Abnahmezeitpunkt nach Maßgabe vorrangiger Vertragsbestandteile

abweichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Mängel, welche bei oder nach Abnahme festgestellt werden, in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Mängelbeseitigung der vom Auftragnehmer erstellten BIM-Modelle innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelhaftungsansprüche zu verlangen, und zwar unabhängig davon, ob das Bauwerk selbst (mangelfrei) fertiggestellt worden ist. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wegen fehlerhafter BIM-Modelle, die sich in Mängeln des Bauwerks niedergeschlagen haben, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Behinderung

Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so wird er ihm dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall tatsächlich von ihm nicht zu vertretene Verzögerungen. Keine Behinderungen sind zudem Störungen im BIM-Projektablauf, die mit zumutbaren Koordinierungs- und Kompensationsmaßnahmen des Auftragnehmers hätten vermieden werden können. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die aus dem Einsatz der BIM-Methode resultierenden Leistungen und Risiken von seiner Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

§ 10 Urheberrechte

(1) Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch vom Auftragnehmer erzeugte Daten mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

(2) Der Auftraggeber ist befugt, die BIM-Modelle und sonstigen digitalen Liefergegenstände des Auftragnehmers dauerhaft zu speichern.

§ 11 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Der AG hat sich bezüglich Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben an die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Informationssicherheit „VwV Informationssicherheit“ (Aktenzeichen: 5-0275.0/25) zu halten.
- (2) Der Auftragnehmer hält sich an die Sicherheitsstandards des IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zur Sicherheit der im Projekt erlangten Daten zu treffen. Alle Projektdaten sind vertraulich. Mit der Bereitstellung der Daten übergibt der Auftragnehmer seine Nutzungsrechte an den Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten und holt erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der CDE ein. Dasselbe gilt für alle Lizenznehmenden auch vom Auftraggeber oder dessen Dritten.